

Allgemeine Angebotsbedingungen der Mi4 GmbH – Stand vom 18.11.04

§1 Geltungsbereich der AGB

Geschäftsbeziehungen zwischen der Mi4 GmbH (im folgenden Mi4) und dem Kunden beruhen auf den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine anderen, von Mi4 schriftlich bestätigten Abmachungen getroffen wurden.

§2 Zustandekommen eines Vertrags und dessen Leistungsumfang

Der Vertrag zwischen Mi4 und dem Kunden kommt durch den Auftrag des Kunden zustande, der schriftlich erfolgen soll. Die jeweiligen Leistungsbestandteile der Umsetzung werden in eigenständigen, auf der Grundlage dieser AGB zu schließenden Verträgen festgelegt. Auftragsänderungen oder –erweiterungen können durch kaufmännische Auftragsbestätigung durch Mi4 festgelegt werden. Soweit Mi4 sich zur Erbringung der angebotenen Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden. Die genaue Zeitplanung innerhalb der Umsetzung des Kundenauftrags erfolgt nach Absprache der Vertragspartner und wird entsprechend dokumentiert. Diese Projektpläne werden nach gegenseitiger Abnahme Vertragsbestandteil. Vertragsgegenständliche Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises im Eigentum von Mi4.

§3 Laufzeit eines Vertrags und dessen Kündigung

Der Vertrag zwischen Mi4 und dem Kunden läuft auf unbestimmte Zeit für mindestens 12 Monate und beginnt mit Auftragsfreigabe. Der Vertrag kann erstmalig nach 1 Jahr mit einer Frist von Monaten gekündigt werden. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

§4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen für vereinbarte Leistungen sind wie folgt fällig: Die Kosten für die im jeweiligen Projektvertrag definierten fixen Vergütungsbestandteile sind bei Auftragsfreigabe fällig. Variable Vergütungsbestandteile werden monatlich abgerechnet. Für über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinausgehende Leistungen werden gesonderte Angebote („Mini-KV“) erstellt, die bei Auftragserteilung fällig werden. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§5 Allgemeine Mitwirkungspflichten

Mi4 und der Kunde verpflichten sich zur zielgerichteten, kooperativen Zusammenarbeit. Hierzu benennen die Parteien jeweils einen oder mehrere Ansprechpartner, die für alle während der Vertragslaufzeit auftretenden Fragen sowie für die Erteilung aller geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungspflichten verantwortlich und zur Abgabe und Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen, soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind, berechtigt sind.

Der Kunde unterstützt Mi4 bei allen Tätigkeiten, soweit seine Mitwirkung für die Leistungserbringung erforderlich ist. Der Kunde übergibt Mi4 rechtzeitig für die weitere Projektdurchführung alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen, um die Mi4 ihn bittet.

§6 Kennzeichenschutz und Public Relations

Die Bezeichnung Mi4, das dazugehörige Logo sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bezeichnungen sind geschützte Kennzeichen der Mi4. Jede Nutzung dieser Kennzeichen durch den Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Mi4, soweit die Nutzung nicht im Rahmen einer unmittelbaren Benutzung der entsprechend vertraglich geregelten Applikation durch den Kunden stattfindet. Mi4 erhält das Recht nach Abspra-

che mit dem Kunden dessen Namen sowie die Art des für ihn durchgeführten Projekts als Referenz in allen Marketingunterlagen zu erwähnen. Das gleiche Recht wird dem Kunden zugestanden.

§7 Gewährleistung

Sofern die Bereitstellung eines eigenen oder mehrerer eigener Server von Mi4 geschuldet ist, gewährleistet Mi4 eine Verfügbarkeit der zur Betriebsbereitschaft nötigen Server von 98%. Mi4 gibt für von ihr geschuldete Leistungen Gewähr, indem sie ganz oder teilweise kostenlos nachbessert bzw. eine kostenlose Ersatzlieferung vornimmt. Sollten zwei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche pro Mangel fehlschlagen, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, hierfür Minderung oder Wandlung zu verlangen. Sollte der Mangel nicht innerhalb von 72 Stunden nach der Mangelanzeige behoben sein, kann der Kunde Mi4 eine Nachfrist setzen nach dessen Ablauf ebenfalls Minderung oder Wandlung bezüglich der mangelhaften Teilleistung verlangen. Bei einem Mangel, der die Erfüllung des Vertragszweckes unmöglich macht oder erheblich gefährdet, kann der Kunde nach Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Ist nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Treu und Glauben dem Kunden nicht zuzumuten, dass zwei Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche pro Mangel vorgenommen werden, reduzieren sich diese auf einen zumutbaren Umfang. Handelt es sich um einen einfachen, leicht zu behebbenden Mangel, reduziert sich die Zahl der Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche auf einen Versuch. Mi4 gewährleistet, dass die von ihr überlassene Software sowie alle Datenträger frei von solchen Viren sind, die mit einem marktüblichen Virenschanner zum Zeitpunkt der Überlassung des Datenträgers festgestellt werden können.

§8 Datenschutz beim Kunden

Soweit nicht als Gegenstand der Beratung von Mi4 geschuldet, versichert der Kunde, dass im Rahmen des Gebrauchs der von Mi4 entwickelten Applikationen oder Verfahren die Art und Weise einer Datenerhebung sowie Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten gemäß den Bestimmungen des Projektvertrags im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem TDDSG, dem BDSG und etwaiger arbeitsrechtlicher Vorschriften stehen und der Kunde sich - soweit dies erforderlich ist - hierfür die wirksame Zustimmung eines jeden Benutzers der Applikation eingeholt hat.

§9 Haftung von Mi4

Mi4 haftet dem Partner, gleich aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung vom Grunde her auf solche Schäden begrenzt, mit denen typischerweise gerechnet werden kann, und von der Höhe her auf insgesamt den einfachen Betrag der geschuldeten Vergütung. Die Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Mi4 haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Mi4 nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten unter Beachtung der für einen vernünftig handelnden Anwender geltenden Maßstäbe so gesichert wurden, dass aus diesen Sicherheitskopien mit vertretbarem Aufwand der Datenbestand reproduziert werden kann.

§10 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des jeweiligen Projektvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Soweit nicht etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, bedürfen auch mit dem Vertrag zusammenhängende Erklärungen der Schriftform. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen. Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per E-Mail erfolgen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im

übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine dadurch entstehende Lücke durch eine wirksame Regelung auszufüllen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und des Vertrages möglichst nahe kommt. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der Mi4.